

Anl. 4 ASVG Im Bereiche der Pensionsversicherung der Arbeiter gilt als Beitrag zur Höherversicherung für die Kalenderwoche

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2024

wenn in den Unterlagen bis 29. Dezember 1946 die 0,27 Euro, Beitragsklasse X vorgemerkt ist,

wenn in den Unterlagen zwischen dem 0,18 Euro 30. Dezember 1946 und dem 29. Mai 1949 die Beitragsklasse X bzw. nach dem 29. Mai 1949 die Beitragsklasse XV vorgemerkt ist,

Im Bereiche der Pensionsversicherung der Angestellten gilt als Beitrag zur Höherversicherung für den Kalendermonat

wenn in den Unterlagen die Beitragsklasse H 2,18 Euro, vorgemerkt ist, für die Zeit bis Dezember 1946

ab Jänner 1947 1,45 Euro,

wenn in den Unterlagen die Beitragsklasse J 6,54 Euro vorgemerkt ist, für die Zeit bis Dezember 1946

ab Jänner 1947 4,36 Euro,

wenn in den Unterlagen die Beitragklasse K 10,90 Euro, vorgemerkt ist, für die Zeit bis Dezember 1946

ab Jänner 1947 7,27 Euro.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at